Forschungsvertrag

zwischen

der

(Firma, Anschrift)

.......................

.......................

- Auftraggeber -

nachstehend **Auftraggeber** genannt

und

der

Technischen Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten,

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

- Auftragnehmerin -

nachstehend **Universität** genannt

für den/die an der Fakultät für ............. / im Institut für .............

das Fachgebiet ............. vertretende/n

Prof. Dr. .............

nachstehend **Projektleitung** genannt

§ 1 - Aufgabenstellung

Die Universität übernimmt unter der Kurzbezeichnung

..........................

die in der Anlage (Forschungsplan) näher beschriebenen Forschungsarbeiten.

§ 2 - Fristen/ Termine

2.1. Die Laufzeit des Vorhabens erstreckt sich vom .............. bis zum ................

2.2. Die Leistungs- und Berichtsübergabe an den Auftraggeber erfolgt bis zum ................ Sie ist durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Übergabe zu protokollieren.

§ 3 - Ansprechpartner/ Voraussetzungen

3.1. Für die fachliche Durchführung seitens der Universität ist zuständig: ...............

3.2. Der Projektbegleiter des Auftraggebers ist: ...............

3.3. Der vom Auftraggeber bestellte Projektbegleiter für das Gesamtvorhaben ist berechtigt, nach Voranmeldung und während der üblichen Arbeitszeit den Fortgang der vereinbarten Arbeiten bei der Universität zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der technischen Vorschriften zu überwachen.

*(Abs. 4 ist fakultativ, nur aufzunehmen, falls einschlägig)*

*3.4. Für die Durchführung der Forschungsarbeiten stellt der Auftraggeber der Universität die in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Geräte, Materialien u.ä. zur Verfügung. Die Universität bzw. der Projektleiter bringen die im Forschungsplan im Einzelnen beschriebenen vorvertraglichen Kenntnisse und ggf. vorhandenen Altschutzrechte in die Arbeiten ein.*

§ 4 - Vergütung

4.1. Die Universität erhält zur Abgeltung der ihr entstehenden Kosten eine feste Vergütung

in Höhe von       €

(in Buchstaben: ................. Euro) zuzüglich jeweils gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

4.2. Die Vergütung ist in Teilbeträgen vom Auftraggeber ohne weitere Aufforderung der Universität auf das Konto der Universitätskasse der Universität bei der Berliner Volksbank, IBAN: DE69 1009 0000 8841 0150 03, BIC: BEVODEBB zuguten des Verwendungszwecks: Kapitel/ Einnahmetitel /Projektnummer/ Name zu überweisen:

............... € bis zum ...............

............... € bis zum ...............

............... € bis zum ............... als Schlusszahlung innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe des Schlussberichts.

4.3. Erkennt die Universität, dass sich die Voraussetzungen für den Zahlungsplan geändert haben, so wird sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber wird dann versuchen, den Zahlungsplan anzupassen.

§ 5 - Leistungsänderungen

5.1. Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Im Falle eines Änderungsvorschlages des Auftraggebers wird die Universität unverzüglich - spätestens jedoch nach 30 Tagen - mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat. Im Falle eines Änderungsvorschlages der Universität hat der Auftraggeber unverzüglich - spätestens jedoch nach 30 Tagen - mitzuteilen, ob er der Änderung zustimmt.

5.2. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, setzt die Universität die Arbeiten nach dem vor der vorgeschlagenen Leistungsänderung geltenden Vertrag fort.

5.3. Sind mit einer Leistungsänderung Abweichungen vom Vertrag, Mehraufwendungen für die Universität oder eine andere Ressourcennutzung verbunden, so bedarf es einer Änderung des Vertrages i.S.d. § 13   
Abs. 1.

§ 6 - Vertraulichkeit

6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages gegenseitig zur Kenntnis gebrachten innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet und gekennzeichnet wurden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

6.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß 5.1 besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

* + dem empfangenden Partner bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
  + der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
  + der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden eines Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
  + Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
  + von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurde.

6.3. Der Universität bleibt es unbenommen, Thema und Abstract sowie Partner und Laufzeit des Vertrages im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Öffentlichkeitsarbeit oder bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetzt (IFG), z.B. der alljährlichen Berichtspflicht des Präsidenten und der Darstellung ihrer Forschungsaktivität im Internet zu veröffentlichen. Diese Informationen enthalten keine Hinweise auf vertragsgegenständlich erzielte Ergebnisse.

§ 7 - Forschungsergebnisse

7.1. An dem aus der Durchführung der vereinbarten Forschungsarbeiten ent­stehenden Forschungsergebnissen, insbesondere Know-how sowie Urheberrechten erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe.

Bei schutzrechtsfähigen Ergebnissen, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, gilt § 8.

7.2. An etwaigen vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten bei der Universität vorhandenen Patenten oder Know-how, die zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten verwendet werden, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht.

§ 8 - Entstehende Schutzrechte

8.1. Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 tätigen, werden von der Universität nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in Anspruch genommen und im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten. Die Universität entscheidet dabei allein nach billigem Ermessen, in welcher Form und in welchen Ländern Schutzrechte beantragt und aufrechterhalten werden.

8.2. Werden im Rahmen dieses Vertrages von Arbeitnehmern der Universität und des Auftraggebers Erfindungen gemacht, so nehmen die Vertragspartner nach Rücksprache ihre Arbeitnehmererfinder in Anspruch. Die Rechte an diesen Erfindungen stehen den Vertragspartnern nach den Erfindungsanteilen ihrer Arbeitnehmererfinder gemeinsam zu. Die Vertragspartner bemühen sich, eine einvernehmliche Lösung über die Erfinderanteile herbeizuführen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Die Erfindungen werden unter der Federführung der Universität auf den Namen beider Vertragspartner zum Schutzrecht angemeldet. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen.

8.3. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

§ 9 - Benutzung der Schutzrechte

9.1. Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Lizenzvertrages über die Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

9.2. Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab erster Einreichung der Patentanmeldung. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

9.3. Die Option oder die Verlängerung der Option ist durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber der Universität auszuüben.

9.4. Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Nutzungsrecht zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und Universität.

§ 10 - Ergebnisse außerhalb des Forschungsplanes

Ergebnisse, die bei der Durchführung des Forschungsplanes entstehen, sich aber nicht auf die im Forschungsplan enthaltene Aufgabenstellung beziehen, stehen dem Vertragspartner zu, der sie erzielt hat.

§ 11 - Haftung

11.1. Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt, nach besten Kräften mit qualifiziertem Personal und unter Zugrundelegung des von ihr erarbeiteten bzw. ihr bekannten neuesten Standes von Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen.

11.2. Außer im Falle von Vorsatz übernimmt die Universität bezüglich des von ihr zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums keine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das betreffende geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter benutzt werden kann. Sobald der Universität jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird sie die anderen Partner unverzüglich darüber unterrichten.

11.3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf deren Einhaltung die anderen Partner für eine ordnungsgemäße Durchführung vertrauen durften, haften die Partner für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

11.4. Außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Universität lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.5. Ausgenommen bei Vorsatz und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Universität aus diesem Vertrag auf insgesamt 250.000,-- € beschränkt.

11.6. Soweit die Universität im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgrund von grober Fahrlässigkeit gemäß § 11 (3) haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

11.7. Die in § 11 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 – Compliance

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Projektdurchführung alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiter wegen Korruptionsstraftaten, Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten und Straftaten gegen den Wettbewerb führen können. Im Falle einer nachweislichen Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesem Vertragspartner gegenüber fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen sind die Vertragspartner verpflichtet, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Vertragspartner und die Geschäftsbeziehungen untereinander anwendbar sind.

§ 13 - Kündigung

13.1. Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief ganz oder teilweise kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist u.a. möglich bei einer wesentlichen Veränderung personeller oder materieller Ressourcen der Universität oder einer unvorhergesehenen wesentlichen Kostenerhöhung, die die Vertragspartner nicht einvernehmlich tragen.

13.1. Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich binnen zwei Wochen nach Kenntnis von dem Bestehen des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

13.3. Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Forschungsergebnis unverzüglich an den Auftraggeber abzuliefern. Die Universität wird sich bemühen, ein verwertbares Teilergebnis vorzulegen. Die vorhabensbezogenen Ausgaben einschließlich etwa bestehender Ausgabeverpflichtungen sind abzurechnen und vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 14 - Vertragsänderungen und -ergänzungen

14.1. Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

14.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleichgültig aus welchen Gründen, unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Verpflichtungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 15 - Sonstiges

15.1. Auf den vorliegenden Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.

15.2. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag nicht gütlich regeln, sind zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte anzurufen.

15.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

**Anlagen:**

- Forschungsplan

- Liste Hochschulangehörige *- (fakultativ: Geräteliste gem. § 3 Abs. 4)*

.......................,.................... Berlin, .....................

Technische Universität Berlin

- Die Projektleitung

für die verantwortliche Projektleitung und wissenschaftliche Abwicklung

................................................

Prof. Dr. .......................

- Der Präsident

für die rechtliche Verbindlichkeit und administrative Abwicklung

Im Auftrag

.................................................

Forschungsverträge, Lizenzen und Patente